



# Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland



Der Bundespräsident

# **Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**



**Der Bundespräsident**

# Verdienste um das Gemeinwohl



Mit der Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland dankt der Staat für herausragende persönliche Leistungen für das Gemeinwohl.

Der Bundespräsident verleiht als Staatsoberhaupt den Orden für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen sowie für alle besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland.

Dazu zählen insbesondere Verdienste aus dem sozialen, karitativen und mitmenschlichen Bereich.

Der Verdienstorden ist die höchste Auszeichnung, die die Bundesrepublik für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.




---

Oben: Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier verleiht dem Botschafter der Französischen Republik, Philippe Étienne, das große Verdienstkreuz mit Stern anlässlich seiner Verabschiedung

---

Bundespräsident Theodor Heuss überreicht dem Bergmann Franz Brandl das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland am 19. September 1951. Dies war die erste Verleihung in der Geschichte der Bundesrepublik

Bundespräsident Theodor Heuss stiftete den Verdienstorden am 7. September 1951: „In dem Wunsche, verdienten Männern und Frauen des deutschen Volkes und des Auslandes Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stifte ich am 2. Jahrestag der Bundesrepublik Deutschland den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.“

Der Orden – so heißt es in dem von Bundespräsident Heuss, Bundeskanzler Konrad Adenauer und Bundesinnenminister Robert Lehr unterzeichneten Erlass weiter – „soll eine Auszeichnung all derer bedeuten, deren Wirken zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beiträgt“.



# Anregungen und Vorschläge zur Verleihung des Verdienstordens

Das Ordensverfahren unterscheidet „Anregungen“ und „Vorschläge“ für die Verleihung des Verdienstordens. Eine Anregung kann jeder für jeden aussprechen. So wird der Bundespräsident auf herausragende Leistungen um das Gemeinwohl aufmerksam gemacht, sei es in einem Hospiz, der Telefonseelsorge oder Obdachlosenhilfe, der Kunstförderung oder dem Stiftungswesen, dem Katastrophenschutz, in Ausbildungs- und Nachwuchsförderung, im Umweltschutz oder im Sport.

Anregungen für Auszeichnungen in diesen und anderen Bereichen können formlos an die Vorschlagsberechtigten

gesandt werden. Das sind in der Regel die Ministerpräsidenten der Länder. Für ausländische Staatsbürger oder im Ausland lebende Deutsche ist der Außenminister zuständig. Die Vorschlagsberechtigten unterbreiten dem Bundespräsidenten nach der Prüfung der Anregungen formell den Vorschlag zur Verleihung des Verdienstordens.

Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann nach dem Ordensrecht nicht mit einer Verleihung des Verdienstordens rechnen. Auch kann der Verdienstorden in der Regel nicht posthum verliehen werden.



Bundespräsident Richard von Weizsäcker empfängt Evelyn Hamann und Vicco von Bülow (Loriot) am 30. November 1993 zu einer Ordensverleihung in Schloss Bellevue



Bundespräsident Johannes Rau verleiht dem polnischen Außenminister Władysław Bartoszewski am 3. September 2001 das Großkreuz des Verdienstordens für seine Verdienste um die Versöhnung von Deutschen, Polen und Juden

Bundespräsident Horst Köhler zeichnet am 2. Dezember 2005 anlässlich des Tages des Ehrenamtes Jelka Wetzel mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland aus



Bundespräsident Joachim Gauck zeichnet den Astronauten Dr. Alexander Gerst am 13. Januar 2015 mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland aus



### AUSZEICHNUNGEN ANREGEN

Eine Anregung sollte folgende Angaben über die zu ehrende Person enthalten: Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, eine Darstellung der besonderen Verdienste und wenn möglich Referenzpersonen.

Anregungen nimmt die Staats- bzw. Senatskanzlei des Bundeslandes entgegen, in dem die zu ehrende Person wohnt. Für Ausländer bzw. im Ausland lebende Deutsche ist das Auswärtige Amt zuständig. Die Adressen finden Sie auf Seite 24 und im Internet unter [www.bundespraesident.de/ordensanregungen](http://www.bundespraesident.de/ordensanregungen).

Anregungen, die beim Bundespräsidenten oder im Bundespräsidialamt eingehen, werden zunächst zur Prüfung an die Vorschlagsberechtigten gegeben.

# Die Stufen des Verdienstordens

Der Verdienstorden wird in acht Stufen verliehen. Als Erstauszeichnung wird im Allgemeinen die Verdienstmedaille oder das Verdienstkreuz am Bande verliehen. Als weitere Ausführungen folgen das Verdienstkreuz I. Klasse, das Große Verdienstkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband sowie das Großkreuz. Die Sonderstufe des Großkreuzes ist Staatsoberhäuptern vorbehalten.

Weitere Informationen zu den Stufen des Verdienstordens sowie eine Galerie mit weiteren Bildern finden Sie unter [www.bundespräsident.de/orden](http://www.bundespräsident.de/orden).




---

**Verdienstmedaille**

Herrenausführung mit Miniatur




---

**Verdienstkreuz am Bande**

Herrenausführung mit Miniatur




---

## Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrenausführung mit Miniatur

### TRAGeweISE

Der Verdienstorden wird in der Regel als Miniatur getragen. Nur bei besonders feierlichen Anlässen sollte der Verdienstorden im Original angelegt werden. Zu jeder Stufe des Verdienstordens gibt es eine Damen- und eine Herrenausführung.




---

## Großes Verdienstkreuz

Damenausführung mit Miniatur






---

## Großes Verdienstkreuz mit Stern

Herrenausführung mit Miniatur




---

## Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Herrenausführung

### **DER BUNDESPRÄSIDENT – TRÄGER DER SONDERSTUFE DES GROSSKREUZES**

Mit der Annahme seines Amtes ist der Bundespräsident Träger der höchsten Stufe des Verdienstordens. Nach der Stiftung des Ordens durch Bundespräsident Theodor Heuss 1951 bat ihn die Bundesregierung, den Orden auch selbst zu tragen. Seither gehört es zur Staatspraxis, dass das Staatsoberhaupt mit Amtsantritt Träger der Sonderstufe des Großkreuzes ist.




---

## Großkreuz

Herrenausführung




---

## Sonderstufe des Großkreuzes

Herrenausführung  
(links und oben)



# Verleihung und Aushändigung des Verdienstordens

Der Bundespräsident verleiht den Verdienstorden, händigt ihn aber nur selten persönlich aus. Die Aushändigung delegiert der Bundespräsident unter anderem an die Ministerpräsidenten der Länder, Bundes- oder Landesminister, Regierungspräsidenten, Landräte oder Bürgermeister.

Bei Verleihungen im Ausland wird die Aushändigung des Verdienstordens zumeist von den deutschen Botschaftern, die die Vertreter des Bundespräsidenten im jeweiligen Staat sind, vorgenommen.



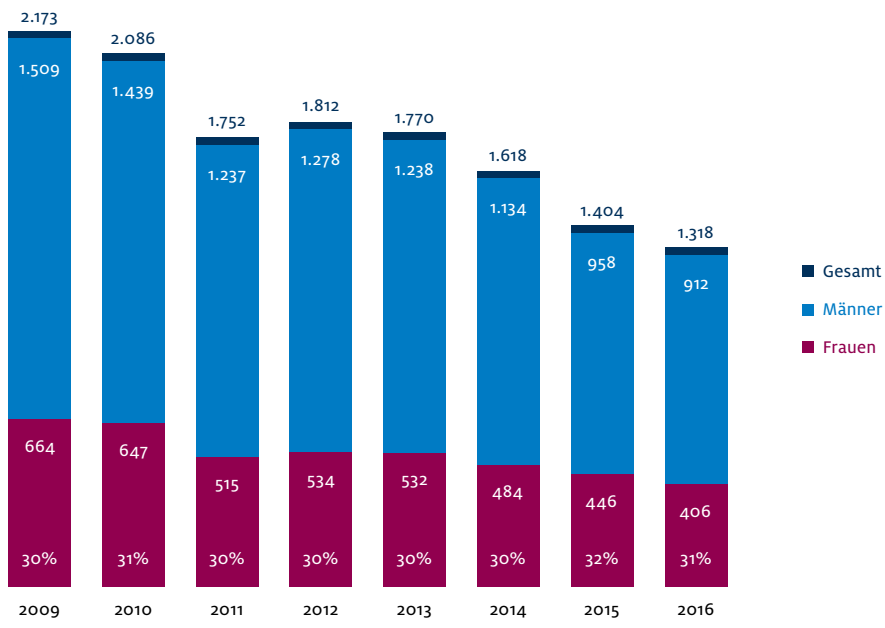
Bundespräsident Walter Scheel überreicht Helmut Schön, Bundestrainer der Fußballnationalmannschaft, anlässlich des Gewinns der Weltmeisterschaft das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland am 23. September 1974



Bundespräsident Roman Herzog überreicht dem amerikanischen Filmregisseur Steven Spielberg für den Film „Schindlers Liste“ das Große Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland am 10. September 1998

# Statistik

Der Anteil der mit dem Verdienstorden ausgezeichneten Frauen ist gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung und der von ihnen geleisteten ehrenamtlichen Arbeit relativ gering. Dem Bundespräsidenten ist es ein besonderes Anliegen, Frauen stärker zu würdigen. Daher begrüßt der Bundespräsident ausdrücklich Anregungen zugunsten von Frauen.



Anzahl der Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland von 2009 bis 2016

## Vierter Abschnitt. Ehrensold

§ 11 (aufgehoben) (BGBl. I 2006, 334)

## Fünfter Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen

### § 12 Trageweise.

- (1) Orden und Ehrenzeichen sowie sonstige Auszeichnungen, die am Bande zu tragen sind, werden an der Ordensschnalle auf der linken Brustseite von rechts nach links in folgender Reihenfolge angebracht:
  1. Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland,
  2. Rettungsmedaille am Bande,
  3. Eisernes Kreuz 1914,
  4. Eisernes Kreuz 1939,
  5. Orden und Ehrenzeichen für Verdienste im ersten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
  6. Ehrenkreuz des ersten Weltkrieges,
  7. Kriegsverdienstkreuz 1939,
  8. sonstige Auszeichnungen für Verdienste im zweiten Weltkrieg in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
  9. weitere deutsche Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
  10. staatlich genehmigte Auszeichnungen in der Reihenfolge ihrer Verleihung,
  11. ausländische Auszeichnungen in der Reihenfolge ihres Klassenverhältnisses.
- (2) Für die Trageweise von Orden, Ehrenzeichen sowie sonstigen Auszeichnungen, die nach dem Stiftungserlass am Schulterband, am Hals oder ohne Band auf der Brust getragen werden, bleiben die Bestimmungen der Stiftungserlasse maßgebend.
- (3) Orden und Ehrenzeichen dürfen auch in verkleinerter Form getragen werden.

### § 13 Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen

- (1) Orden und Ehrenzeichen verbleiben nach dem Tode des Inhabers im Besitz der Hinterbliebenen, soweit im Stiftungserlass nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ausländische Orden und Ehrenzeichen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

### § 14 Vertrieb

- (1) Orden und Ehrenzeichen – auch in verkleinerter Form – und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 10). Die zuständige Landesbehörde kann darüber hinaus demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Genehmigung zum Erwerb auch der übrigen Orden und Ehrenzeichen ohne Vorlegung eines nach §§ 8 und 9 erforderlichen Besitznachweises erteilen.

## Sechster Abschnitt. Bußgeld- und Schlussabstimmungen

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. unbefugt inländische oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder trägt oder
  2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band öffentlich trägt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
  1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überlässt,
  2. eine Auszeichnung, die in § 6 nicht aufgeführt ist, oder ein dazugehöriges Band herstellt oder in Verkehr bringt oder
  3. Abzeichen mit nationalsozialistischen Emblemen herstellt.

- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Auszeichnungen oder Bändern stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zur Herstellung der in Absatz 2 Nr. 2 oder 3 genannten Auszeichnungen, Bänder oder Abzeichen gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

### § 16<sup>3</sup>

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Ansprüche aus verliehenen staatlichen Auszeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik sind erloschen. Ansprüche aus solchen Auszeichnungen können vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an nicht mehr geltend gemacht werden.

### § 16a (aufgehoben)

### § 17 (aufgehoben)

### § 18 Berlin-Klausel (gegenstandslos)

### § 19 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung<sup>4</sup>, § 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

## 2 **Erlas über die Stiftung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland** vom 7. September 1951 (BGBl. I S. 831)

In dem Wunsche, verdienten Männern und Frauen des deutschen Volkes und des Auslandes Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stifte ich am 2. Jahrestag der Bundesrepublik Deutschland den

### **Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Er wird verliehen für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen, und soll eine Auszeichnung all derer bedeuten, deren Wirken zum friedlichen Aufstieg der Bundesrepublik Deutschland beiträgt. Die Einzelheiten der Gestaltung, der Einteilung und der Verleihung des Verdienstordens werden in einem Statut festgelegt.

<sup>3</sup> § 16 eingef. durch EVertr. Vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889, 910). Siehe hierzu den Protokollvermerk der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Einigungsvertrag.

[„Von der Deutschen Demokratischen Republik verliehene Auszeichnungen können weiter geführt oder getragen werden, es sei denn, dass dadurch der ordre public der Bundesrepublik Deutschland verletzt wird. Das gleiche gilt für von der Deutschen Demokratischen Republik zur Annahme genehmigte ausländische Auszeichnungen.“]

<sup>4</sup> Das Gesetz wurde am 5.8.1957 verkündet.

### **3 Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland** vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749), geändert durch Erlass vom 29.1.1979 (BGBl. I S. 142)

#### **Artikel 1**

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundespräsidenten verliehen und kann als Zeichen der allgemeinen Anerkennung in Form eines Ordenszeichens getragen werden.

#### **Artikel 2**

- (1) Der Verdienstorden der Bundesrepublik wird verliehen als Großkreuz, Großes Verdienstkreuz und Verdienstkreuz.
- (2) Das Großkreuz wird auch in einer Sonderstufe verliehen. Der Bundespräsident behält sich ferner vor, das Großkreuz in einzelnen Fällen in besonderer Ausführung zu verleihen. Das Große Verdienstkreuz kann auch mit Stern und Schulterband oder nur mit Stern, das Verdienstkreuz auch in Form des Ordenskreuzes am Bande verliehen werden.
- (3) Außerdem wird die Verdienstmedaille verliehen.

#### **Artikel 3**

- (1) Das Ordenszeichen ist ein rot-emailliertes, golden gefasstes, schlankes Kreuz. In seiner Mitte ist der Bundesadler in Schwarz auf einem runden Schilde aufgesetzt.
- (2) Das Band des Ordens ist rot mit gold-schwarz-goldenem Saum.

#### **Artikel 4**

- (1) Form und Trageweise des Verdienstordens sind:
  1. Das Großkreuz wird an einem breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Das Band ist mit dem Bundesadler durchwirkt. Zu dem Großkreuz gehört ein goldener sechsspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken Brustseite getragen. Als Sonderstufe wird das Großkreuz mit einem achtspitzigen Stern getragen.
  2. Das Große Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Großkreuz.  
Es wird
    - a) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband an einem breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Zum Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband gehört ein goldener vierspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken Brustseite getragen.
    - b) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und als Großes Verdienstkreuz an einem Bande um den Hals getragen. Für Form und Trageweise des Sterns gilt Nummer 2 Buchstabe a.
  3. Das Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Große Verdienstkreuz.  
Es wird
    - a) als Verdienstkreuz 1. Klasse an der linken Brustseite angesteckt,
    - b) als Verdienstkreuz am Bande an einem schmalen Bande an der linken oberen Brustseite getragen.
  4. Die Verdienstmedaille ist rund und von goldener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite das Ordenskreuz, das von einem Lorbeerkranz umgeben ist, und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“, die ebenfalls von einem Lorbeerkranz umgeben ist. Die Verdienstmedaille wird an dem gleichen Bande wie das Verdienstkreuz am Bande an der linken oberen Brustseite getragen. Das Band hat jedoch einen etwas schmaleren Saum.  
Form und Ausmaß der Ordenszeichen und der Bänder werden auf Mustertafeln festgelegt.
- (2) Bei erneuter, höherer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird die früher verliehene Ordensstufe nicht abgelegt, jedoch wird nur ein Schulterband und ein Stern getragen.

### Artikel 5

- (1) Vorschlagberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens sind die Leiter der Obersten Bundesbehörden sowie der Präsident des Deutschen Bundestages und der Präsident des Deutschen Bundesrates für die im Dienste des Bundes stehenden Personen ihres Geschäftsbereichs, der Bundesminister des Auswärtigen für deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige, die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bereich ihrer Länder.
- (2) Die Vorschläge sind dem Chef des Bundespräsidialamtes zuzuleiten, der sie dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorlegt.

### Artikel 6

- (1) Das Großkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband und das Große Verdienstkreuz mit Stern werden jeweils durch einen besonderen Erlass des Bundespräsidenten verliehen. Dieser wird vom Bundeskanzler oder, je nachdem es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Staatsangehörigen oder einen deutschen Staatsangehörigen mit dem Wohnsitz im Ausland handelt, von dem Bundesminister des Innern oder dem Bundesminister des Auswärtigen gegengezeichnet und von dem Chef des Bundespräsidialamtes mitgezeichnet.
- (2) Verleihungen des Großen Verdienstkreuzes, der Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille werden listenmäßig durch Erlass des Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den Bundesminister des Innern oder den Bundesminister des Auswärtigen und unter Mitzeichnung durch den Chef des Bundespräsidialamtes vollzogen.

### Artikel 7

- (1) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Bundespräsidenten. Die Urkunden über die Verleihung des Großkreuzes, des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband und des Großen Verdienstkreuzes mit Stern tragen das große, die über die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes, der beiden Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille das kleine Bundessiegel.
- (2) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.
- (3) Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens entzogen werden.

### Artikel 8

Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt das Bundespräsidialamt wahr.



## 4 Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

vom 5. September 1983 (GMBL 1983, S. 389)

### I. (Allgemeines)

1. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und damit die höchste Anerkennung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.
2. Für die Verleihung des Verdienstordens gelten
  - a) der Erlaß des Bundespräsidenten vom 7. September 1951 (BGBl. I S. 831),
  - b) das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844),
  - c) das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 142) und
  - d) diese Ausführungsbestimmungen.
3. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird verliehen „für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen“ (Erlass vom 7. September 1951), darüber hinaus aber auch für alle „besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen). Besondere Verdienste können auch durch mitmenschliche Hilfe erworben werden, die unter persönlichem Einsatz geleistet wird. Verdiensten bei Tätigkeiten, die nach der Lebenserfahrung vor allem von Frauen ausgeübt werden, ist besondere Beachtung zu schenken.
4. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 2 des Ordensstatuts in folgenden Ordensstufen verliehen:
  - a) die Verdienstmedaille,
  - b) das Verdienstkreuz am Bande (international „Ritterkreuz“),
  - c) das Verdienstkreuz 1. Klasse (international „Offizierkreuz“),
  - d) das Große Verdienstkreuz (Halskreuz) (international „Komturkreuz“),
  - e) das Große Verdienstkreuz mit Stern (international „Großoffizierkreuz“),
  - f) das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband (international „Großkreuz 2. Klasse“),
  - g) das Großkreuz,
  - h) die Sonderstufe des Großkreuzes (nur für Staatsoberhäupter).
5. Für die Verleihung des Verdienstordens an Ausländer gelten besondere Richtlinien.
6. a) Das Vorschlagsrecht richtet sich nach Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts.  
 b) Wohnet ein Auszuzeichnender, dessen Verdienste allein oder überwiegend in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind, in einem anderen Land, so kann das erstere, falls bei ihm eine Ordensanregung eingeht, beim Wohnsitzland das Einverständnis erbitten, den Ordensvorschlag in Abweichung von Artikel 5 des Ordensstatuts in eigener Zuständigkeit dem Bundespräsidialamt vorzulegen; die gleiche Möglichkeit hat das Wohnsitzland. Das Einverständnis ist dem Bundespräsidialamt im Ordensvorschlag ausdrücklich mitzuteilen. Andere Übertragungen des Vorschlagsrechts sind nicht vorgesehen.
7. Initiativverleihungen des Bundespräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.

### II. (Allgemeine Grundsätze für die Auszeichnung mit dem Verdienstorden)

1. a) Die Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, die mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden sollen, sind in der Vorschlagsbegründung im Einzelnen darzulegen.  
 b) Verdienste aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland können mit der Verleihung des Verdienstordens nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach dem 23. Mai 1949 erworben wurden.
2. a) Jede Ordensverleihung, auch die Verleihung einer höheren Ordensstufe, setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus.  
 b) Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zugrundeliegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.

3. a) Die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann dann mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.
- b) Verdienste um das eigene Unternehmen allein rechtfertigen einen Ordensvorschlag in keinem Falle, selbst wenn diesem Unternehmen große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.
- c) Angehörige des öffentlichen Dienstes können zur Verleihung des Verdienstordens nur vorgeschlagen werden, wenn sie bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten außergewöhnliche Verdienste um das allgemeine Wohl erworben haben. Die Würdigung von Verdiensten, die Angehörige des öffentlichen Dienstes außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches erworben haben, bleibt hiervon unberührt.
4. Anregungen für eine Verleihung des Verdienstordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten (Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts) oder an die Staats-(Senats-)kanzleien der Länder richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.
5. Hinsichtlich der Auszeichnung von Personen mit Vorstrafen ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.
  - b) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 34 des Bundeszentralregistergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) – BZRG – nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 32 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.
  - c) Eine Verurteilung wegen einer Übertretung sowie die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit stehen einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.
  - d) Vorstrafen sind stets in der Vorschlagsbegründung zu erwähnen.

### **III. (Erstauszeichnung und Verleihung höherer Ordensstufen)**

1. a) Als Erstauszeichnung wird grundsätzlich keine höhere Stufe als das Verdienstkreuz am Bande verliehen.
- b) Bei der Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz am Bande soll der Auszuzeichnende das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist an diese Voraussetzungen nicht gebunden.
2. Die Verleihung einer höheren Ordensstufe als des Verdienstkreuzes am Bande setzt den Besitz der vorangehenden Ordensstufe voraus.
3. Eine höhere Ordensstufe kann nur verliehen werden, wenn eine neue auszeichnungswürdige Leistung vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn
  - a) eine bereits bei der vorangegangenen Auszeichnung gewürdigte Leistung im Grad ihrer Auszeichnungswürdigkeit wesentlich gesteigert worden ist oder
  - b) seit der vorangegangenen Auszeichnung eine Leistung erbracht worden ist, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Allgemeinwohl, wegen der Zurückstellung eigener Interessen und wegen ihrer Dauer als herausragend und beispielhaft zu bewerten ist.
4. Das Verdienstkreuz 1. Klasse und das Große Verdienstkreuz werden frühestens vier Jahre, die höheren Ordensstufen frühestens drei Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung verliehen.

#### **IV. (Ausnahmeregelung)**

1. Liegen Verdienste vor, die nach ihrer Art und ihrem sachlichen Gewicht, ihrer allgemeinen Wirksamkeit und Bedeutung sowie nach ihrer Dauer herausragend sind, so kann als Erstauszeichnung verliehen werden
  - a) das Verdienstkreuz 1. Klasse, wenn der Auszuzeichnende das 65. Lebensjahr, in besonderen begründeten Ausnahmefällen das 55. Lebensjahr,
  - b) das Große Verdienstkreuz, wenn der Auszuzeichnende das 70. Lebensjahr, in besonderen begründeten Ausnahmefällen das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Das Verdienstkreuz 1. Klasse oder das Große Verdienstkreuz kann bei entsprechenden Verdiensten ausnahmsweise auch dann als Erstauszeichnung verliehen werden, wenn der Auszuzeichnende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine berufliche, ehrenamtliche, politische oder künstlerische Tätigkeit beenden muss und weitere auszeichnungswürdige Leistungen nicht zu erwarten sind.
3. Unter den Voraussetzungen der Nummern 1. und 2. können auch die Wartefristen nach Abschnitt III. Nr. 4 abgekürzt werden.

#### **V. (Auszeichnung besonderer Einzelleistungen)**

Unabhängig von den Bestimmungen über das Mindestalter, über das Verdienstkreuz am Bande als erste Ordensstufe und über die Fristen für die Verleihung einer höheren Ordensstufe kann der Verdienstorden für eine in einem Ereignis sichtbar werdende Leistung verliehen werden, die sich durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in überragender Weise auszeichnet.

#### **VI. (Verhältnis des Verdienstordens zu den Rettungsmedaillen und Feuerwehr-Ehrenzeichen der Länder)**

1. Für eine Rettungstat kann der Verdienstorden verliehen werden, sofern ihre Ehrung durch das zuständige Land nicht möglich ist.
2. Verdienste um das Feuerlöschwesen werden erst dann mit dem Verdienstorden ausgezeichnet, wenn ein Feuerwehrehrenzeichen verliehen ist.

#### **VII. (Entziehung des Verdienstordens)**

Die Entziehung des Verdienstordens bestimmt sich nach § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

#### **VIII. (Vertraulichkeit der Ordensangelegenheiten)**

Alle Ordensvorgänge sind vertraulich. Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch die vom Bundespräsidialamt oder den Vorschlagsberechtigten hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigten Stellen gegeben werden.

#### **IX. (Inkrafttreten)**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Mai 1967 in Kraft; zugleich treten die Richtlinien für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juli 1963 außer Kraft.

## Anschriftenverzeichnis

### Staats- und Senatskanzleien der Länder

Staatsministerium Baden- Württemberg  
Richard-Wagner-Str. 15  
70184 Stuttgart

Bayrische Staatskanzlei  
Postfach 22 00 11  
80535 München

Reg. Bürgermeister von Berlin  
-Senatskanzlei-  
10173 Berlin

Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Postfach 60 10 51  
14410 Potsdam

Präsident des Senats der Freien  
Hansestadt Bremen  
-Senatskanzlei-  
Postfach 10 25 20  
28025 Bremen

Senatskanzlei der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
Postfach 10 55 20  
20038 Hamburg

Hessische Staatskanzlei  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
65183 Wiesbaden

Staatskanzlei des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Niedersächsische Staatskanzlei  
Postfach 2 23  
30002 Hannover

Staatskanzlei des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Staatskanzlei des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Postfach 38 80  
55028 Mainz

Staatskanzlei des Saarlandes  
Postfach 10 24 31  
66024 Saarbrücken

Sächsische Staatskanzlei  
01095 Dresden

Staatskanzlei des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Hegelstraße 40-42  
39104 Magdeburg

Staatskanzlei des Landes  
Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22  
24171 Kiel

Thüringer Staatskanzlei  
Postfach 900253  
99105 Erfurt

### Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt  
11013 Berlin

### Ordenskanzlei im Bundespräsidialamt

Bundespräsidialamt  
-Ordenskanzlei-  
11010 Berlin

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bundespräsidialamt  
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit  
Spreeweg 1  
10557 Berlin  
[www.bundespraesident.de](http://www.bundespraesident.de)

### **Redaktion:**

Britta Geithe,  
Bundespräsidialamt

### **Satz & Gestaltung:**

hei design / haas images

### **Bildnachweis:**

Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung:  
Jesco Denzel, Ute Grabowsky,  
Detlef Gräfinholt, Bernd Kühler,  
Georg Munker, Sandra Steins

### **Druck:**

werbeproduktion bucher

Berlin, Juni 2017